

Satzung des Vereins NadU Gesundes Gemüse e. V.

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen: NadU (Natürlich aus der Umgebung) gesundes Gemüse
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Westerstede.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist nach §52 Abs.2 der Abgabenordnung gemäß Punkt 23 die Förderung der Pflanzenzucht sowie gemäß Punkt 16 die Förderung der Verbraucherberatung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Förderung der regionalen ökologischen Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln, überwiegend von Nahrungspflanzen
 - Beachtung von Artenvielfalt und Sortenvielfalt
 - Erweiterung regionaler Angebote vor Ort erzeugter Nahrungsmittel und deren saisonale Vermarktung
 - Anbaumethoden, die den Prinzipien des Umwelt- und Klimaschutzes dienen, sowie die systematische Erprobung und Erforschung alter und samenfester Arten und Sorten
 - Unterstützung kleinbäuerlicher, nachhaltiger Landwirtschaft, sowie solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit Lebensmitteln
- b. Förderung von Angeboten mit dem Fokus auf Bildung für eine sozial-ökologisch nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft
 - Lehr-Lern-Begleitung bei dem praktischen Erwerb von landwirtschaftlichen Kompetenzen sowie der Verwertung von Nutzpflanzen
 - Sensibilisierung für die Auswirkungen industrieller Landwirtschaft und den Aufwand bei der Herstellung von ökologischen Lebensmitteln, sowie deren besonderen Nutzen für die eigene Gesundheit sowie die Natur und das Klima
 - Schaffung von Informations- und Erfahrungsräumen zum Thema Naturschutz und sozial-ökologisch nachhaltige Landwirtschaft

- Angebot von gemeinschaftsbildenden Aktionen für die Integration sozial benachteiligter Menschen an der Umsetzung der ökologischen Ziele des Vereins.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3 (Mittel des Vereins)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zulässige Zuwendungen an Mitglieder sind nur
 - die Erstattung nachgewiesener Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind
 - die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein
 - die in §4 Abs. 8 aufgeführte Ehrenamtszuschale
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung respektive Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen
5. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren oder eine juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Zweck des Vereins (§2) zu unterstützen
Jede Person, die Mitglied des Vereins werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits-oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

9. Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaft

a) Solidarmitgliedschaft

Solidarmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten. Sie zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag

b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen von ihnen selbst in der Höhe festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich wiederkehrend zahlen. Ihnen steht es frei, an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen und sich ehrenamtlich zu beteiligen.

§6 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds
5. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Bericht über die getätigten Geschäfte und über die geplanten Vorhaben.
6. Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen überprüft.

§7 (Mitgliederversammlung)

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/ Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§8 (Auflösung)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

§ 9 (Datenschutz)

Mit dem Vereinseintritt werden von jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet sowie dessen/deren Name, Geburtsdatum sowie die Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer aufgenommen und in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich nur intern und zu Vereinszwecken. Um eine reibungslose und rechtlich einwandfreie Vereinsarbeit sicherzustellen, ist der Vorstand berechtigt mit entsprechenden Dienstleistern entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen sowie die Daten des Vereins und der Mitglieder auf in Deutschland gehosteten Servern zu speichern.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 11 (Antidiskriminierungsparagraf)

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.